

Das Wichtigste **10** Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Das im Grundgesetz festgeschriebene Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht, das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. In dieses Recht darf nur in engen gesetzlich geregelten Grenzen eingegriffen werden. Eine Ausprägung dieses Selbstbestimmungsrechtes ist das Verbot medizinischer Eingriffe oder Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten. Dabei hat der Patient auch das Recht, die Zustimmung zu notwendigen medizinischen Eingriffen bewusst zu verweigern.

Die fortschreitende Demenz führt zu einer Beeinträchtigung des freien Willens. Die Erkrankten sind nicht mehr in der Lage, willensgesteuerte Entscheidungen zu treffen oder ihren Willen deutlich zu machen. Wenn dann Dritte Entscheidungen für sie treffen, die nicht ihrem Willen entsprechen, können sie dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Um einer solchen Fremdbestimmung vorzubeugen, bestehen drei Möglichkeiten: Die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

I. Vorsorgevollmacht

Eine vertraute Person wird zum Vertreter des Betroffenen eingesetzt, um dessen Interessen wahrzunehmen. Dies gilt, falls der Betroffene krankheitsbedingt keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Diese Vollmacht wird also in „gesunden Tagen“ für den Krankheitsfall errichtet. Sie kann sich auf alle im Krankheitsfall regelungsbedürftigen Angelegenheiten erstrecken (siehe auch „Aufgabenkreise“ im Informationsblatt 9).

Betreuungsverfahren entbehrlich

Durch eine Vorsorgevollmacht ist ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich. Dies gilt jedoch nur für die Bereiche, die ausdrücklich durch die Vollmacht abgedeckt werden. Sollten sich später weitere regelungsbedürftige Bereiche ergeben, welche in der Vollmacht nicht genannt sind, so ist zumindest dafür ergänzend ein Betreuungsverfahren erforderlich (siehe auch Informationsblatt 9). Die Vorsorgevoll-

macht sollte schriftlich erteilt werden und den Vermerk beinhalten, dass der Bevollmächtigte nur unter Vorlage des Originals handlungsbefugt ist. Banken und Behörden erkennen eine Vollmacht meist nur mit einer beglaubigten Unterschrift an. Seit 2005 besteht auch die Möglichkeit, eine Vollmacht bei der örtlichen Betreuungsbehörde gegen eine geringe Gebühr beglaubigen zu lassen.

Geschäftsfähigkeit erforderlich

Die Vollmacht kann wirksam nur bei Geschäftsfähigkeit des Betroffenen erstellt werden. Geschäftsunfähig ist, wer unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet – etwa einer Demenz – und dadurch dauerhaft in seiner freien Willensbestimmung eingeschränkt, also nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bei beginnender Demenz sind die Betroffenen noch fähig, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Dann liegt

Geschäftsfähigkeit vor, mit fortschreitender Krankheit nicht mehr.

Einschränkungen durch Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat auch bei wirksamer Vollmachtserteilung Einschränkungen in der Entscheidungsbefugnis vorgesehen. Bei risikoreichen medizinischen Eingriffen und bei Maßnahmen zur Freiheitsentziehung muss auch der Bevollmächtigte seine Entscheidung durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Insofern ist gerade bei diesen höchstpersönlichen Entscheidungen eine Selbstbestimmung durch eine Vorsorgevollmacht eingeschränkt. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht beinhaltet zudem die Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Wünschen des Demenzkranken handelt, da er – im Gegensatz zum betreuungsgerichtlich bestellten Betreuer (siehe auch Informationsblatt 9) – keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Eine erteilte Vollmacht kann grundsätzlich, so lange der Demenzkranke

geschäftsfähig ist, von diesem widerrufen werden, bei Geschäftsunfähigkeit nicht mehr.

Hinterlegung

Die Vollmacht kann gegen eine geringe Gebühr bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden. Dort kann in Notfällen nachgefragt werden, ob eine Vorsorgevollmacht existiert und wer Bevollmächtigter ist.

II. Betreuungsverfügung

Sind Demenzkranke nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu sorgen, wird in der Regel ein rechtlicher Betreuer bestellt. Grundsätzlich hat der durch das Betreuungsgericht bestellte Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit die Wünsche des Demenzkranken zu respektieren, soweit sie nicht dessen Wohl gefährden. Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern, sind Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Die Entscheidungen haben sich dann am Wohl des Kranken zu orientieren (siehe auch Informationsblatt 9).

Dies kann dazu führen, dass besonders bei einschneidenden Maßnahmen, wie etwa künstlicher Ernährung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Entscheidung getroffen wird, die zwar dem Wohl, aber nicht dem Willen des Betroffenen entspricht.

Betreuungsverfahren nicht entbehrlich

Demenzkranken können ihren Willen mit Hilfe einer schriftlichen Betreuungsverfügung äußern und durchsetzen. Sie macht das gerichtliche Betreuungsverfahren nicht entbehrlich, nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf den Inhalt des Verfahrens.

Inhalt

In der Betreuungsverfügung können Demenzkranke Wünsche für die spätere Lebensgestaltung niederlegen und z. B. bestimmen, wer die Betreuung übernehmen soll, weiterhin der Verbleib in der Wohnung oder der Umzug in ein Pflegeheim, die Auswahl des Pflegeheims, die Vermögensverwaltung, welche Wünsche der rechtliche Betreuer bei ärztlichen Behandlungen etc. zu beachten hat. Tritt Betreuungsbedürftigkeit ein, muss die Betreuungsverfügung

dem Betreuungsgericht übergeben werden.

Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich

Für die wirksame Errichtung einer Betreuungsverfügung ist die Geschäftsfähigkeit des Kranken nicht erforderlich. Dies findet seinen Grund darin, dass im Betreuungsverfahren grundsätzlich der natürliche, nicht unbedingt vernünftige Wille des Demenzkranken ausschlaggebend und während der gesamten Betreuungszeit zu beachten ist, also auch bei Geschäftsunfähigkeit. Eine Betreuungsverfügung beinhaltet nichts anderes, als den Willen des Demenzkranken. Allerdings muss der Demenzkranke bei Erstellung der Betreuungsverfügung noch in der Lage sein, seinen Willen in irgendeiner Weise zu äußern. Bei weit fortgeschrittener Demenz ist dies nicht mehr möglich.

III. Patientenverfügung

Für medizinische Maßnahmen und Eingriffe existiert neben Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung mit der Patientenverfügung eine weitere Möglichkeit für Demenzkranke, ihr Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen.

Jede ärztliche Behandlung bedarf der rechtswirksamen Einwilligung des Patienten, sonst würde sich der Arzt der Körperverletzung strafbar machen. Dies setzt voraus, dass der Patient in einer für ihn verständlichen Form hinreichend aufgeklärt wurde und dadurch in der Lage war, entsprechend zu entscheiden. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt nur, wenn der Patient bewusstlos oder aus einem anderen Grund nicht einwilligungsfähig ist. Dann darf der Arzt in Notfällen Maßnahmen nach eigenem Ermessen unter Beachtung der „Regeln ärztlicher Kunst“ durchführen. Unterlässt der Arzt bei Einwilligungsunfähigkeit eine gebotene Maßnahme, kann er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Der Arzt befindet sich daher bei Patienten mit Demenz häufig in einer Konfliktsituation. Eine Entscheidungshilfe gibt die Patientenverfügung.

Inhalt der Patientenverfügung

In diesem Dokument gibt der Patient Anweisungen, welche Maßnahmen der Arzt bei Eintritt eines lebensbedroh-

lichen Zustandes zu ergreifen oder zu unterlassen hat, z. B. die Erlaubnis zur Flüssigkeitszufuhr, aber die Unterlassung der künstlichen Ernährung. Hierbei sollten die entsprechenden Maßnahmen sehr konkret beschrieben werden (Wann soll was getan oder unterlassen werden?), damit der Arzt eine genaue Handlungsanweisung erhält. Eine wirksame Patientenverfügung kann nur im Zustande der Einwilligungsfähigkeit errichtet werden.

Einwilligungsfähigkeit erforderlich

Ein Demenzkranker ist einwilligungsfähig, wenn er verstehen kann, was ihm erklärt wird (z. B. die Notwendigkeit einer Blutabnahme) und daraufhin eine Entscheidung treffen und diese mitteilen kann.

Grundsätzlich hat der behandelnde Arzt eine Patientenverfügung zu beachten, wobei diese Verpflichtung bei länger zurück liegenden Verfügungen umstritten ist, da zwischenzeitlich ein Sinneswandel bei dem Patienten eingetreten oder bei aktueller Verfügung eben die erforderliche Einwilligungsfähigkeit des Demenzkranken zweifelhaft sein könnte. Insofern sollten Demenzkranke die mögliche Vorsorge so früh wie möglich treffen, da bei fortschreitender Erkrankung die Wirksamkeit der jeweiligen Dokumente in Frage gestellt werden könnte.

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Seit dem 1.1.2009 ist die Verbindlichkeit der Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1901 a, b BGB). Danach sieht der Umgang mit Patientenverfügungen wie folgt aus:

Bei Vorliegen einer Patientenverfügung prüft ein Betreuer/Bevollmächtigter, ob die in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu treffen. Wenn dies der Fall ist, hat der Betreuer/Bevollmächtigte dem geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt eine Verfügung nicht vor oder trifft eine vorliegende Verfügung die aktuelle Behandlungssituation nicht genau, hat der Betreuer/Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen in Bezug auf die Behandlungssituation festzustellen und auf dieser

Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Dies geschieht in einem Gespräch zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem, in dem die indizierten ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Patientenwillens erörtert werden. Das Gespräch soll Entscheidungsgrundlage für den Betreuer/Bevollmächtigten sein. Bei der Feststellung des Patientenwillens haben nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Demenzkranken Gelegenheit zur Äußerung, sofern dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung der Entscheidung führt. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist dann erforderlich, wenn Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter keine Einigkeit über den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Demenzkranken erzielen können. Diese Regelungen gelten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Darüber hinaus kann niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen, Berlin 2008, 160 Seiten, 6,00 €.

Bestellung:
Deutsche Alzheimer Gesellschaft.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, Berlin 2008, 34 Seiten, kostenlos.

Bestellung:
Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. 01888 80 800
www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Patientenverfügung, Berlin 2009, 34 Seiten, kostenlos.

Bestellung:
Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. 01888 80 800
www.bmj.bund.de

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof
Rechtsanwältin, Bochum
www.Kanzlei-Schoenhof.de

12/09

Das Wichtigste - Informationsblätter

- 1 Die Epidemiologie der Demenz
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 6 Die nichtmedikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke



**Deutsche Alzheimer
Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz**
Friedrichstr. 236
10969 Berlin

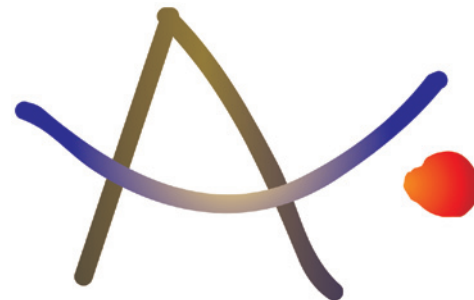
Tel.: 030/259 37 95 - 0
Fax: 030/259 37 95 - 29

Alzheimer-Telefon: 01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

E-Mail:
info@deutsche-alzheimer.de

Internet:
www.deutsche-alzheimer.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 3377800



Das Wichtigste 9 Das Betreuungsrecht

„Rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer die rechtlichen Angelegenheiten für jemanden erledigt, der dazu nicht mehr in der Lage ist. Betreuer wird in der Regel ein naher Angehöriger, in einigen Fällen auch ein neutraler Dritter. Die rechtliche Betreuung wird im Gegensatz zur früheren Entmündigung nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist. Zum 1. September 2009 wurden einige Bestimmungen des Betreuungsrechts geändert.

Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der Betreuung besteht darin, einen Demenzkranken in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich beachtet und Wünsche zur Person des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung erfüllt werden (siehe auch Informationsblatt 10). Dieses Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen, wenn die Wünsche des Demenzkranken seinem Wohl entgegenstehen.

Voraussetzungen

Das Betreuungsverfahren wird in der Regel auf Antrag eines Angehörigen beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort des Betroffenen eingeleitet. Grundsätzlich kann jeder eine Betreuung anregen. Ein Antrag kann jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden, sondern erst dann, wenn Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Betreuungsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Betroffene kann aufgrund der Demenzerkrankung seine Angele-

genheiten nicht mehr selbst erledigen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – ggf. durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) zur Pflegeeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von Gutachten des MDK muss jedoch die Zustimmung des Betroffenen vorliegen.

- (2) Die Betreuung ist erforderlich, d. h. es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind, und es dürfen keine Alternativen zu ihrer Regelung (z. B. Vorsorgevollmacht, siehe auch Informationsblatt 10) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens verschafft sich der Betreuungsrichter in der Wohnung des Demenzkranken bzw. im Pflegeheim oder Krankenhaus einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlich-

keit der rechtlichen Betreuung. Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers erläutert und bestimmt.

Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:

- Vermögenssorge (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, z. B. Geldgeschäfte)
- Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (Grundversorgung, Pflege)
- Wohnungsangelegenheiten (Regelung von z. B. Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim)
- Gesundheitsfürsorge (Veranlassung von und Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, z. B. Operationen, Medikamentengabe)
- Aufenthaltsbestimmung (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen des Demenzkranken)
- Postangelegenheiten (Öffnen und Verwalten der Post des Demenzkranken)

Die Aufgabenkreise des rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwendigen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den der Betreuer ermächtigt wird, für den Kranken ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verliert ein Demenzkranker grundsätzlich seine Geschäftsfähigkeit nicht. Er kann weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Für einen Demenzkranken gilt dies aber nur, soweit die Demenz den freien Willen des Erkrankten nicht beeinträchtigt und er noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Ist die Demenz fortgeschritten, und das ist sie vielfach bereits bei Diagnosestellung, sind Demenzkranke geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

An Wünsche Demenzkranker gebunden

Der rechtliche Betreuer hat als gesetzlicher Vertreter des Demenzkranken in den Aufgabenkreisen, die ihm das Betreuungsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen zu treffen, die für das Wohl des Kranken wichtig sind. Dies beinhaltet für den rechtlichen Betreuer gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei dem Betreuten informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können. Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Der Betreuer ist in seinen Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche des Demenzkranken gebunden, es sei denn, diese Wünsche widersprechen dem Wohl des Betroffenen.

Am Wohl Demenzkranker orientiert

Solange es sich bei den Wünschen der Demenzkranken um solche handelt, die das alltägliche Leben betreffen, z. B. der Wunsch nach bestimmter Kleidung, Speisen etc., können diese unproblematisch erfüllt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Wünsche geäußert werden, die dem ersten Anschein nach dem Wohl des Demenzkranken schaden könnten, z. B. der Wunsch, in der langjährig bewohnten eigenen Wohnung zu verbleiben. Dies kann einerseits zu einer schweren Selbstgefährdung des Demenzkranken oder zur Gefährdung anderer führen. Der Umzug in ein Pflegeheim kann andererseits zum gänzlichen Verlust der noch verbliebenen Fähigkeiten führen, da der gewohnte Tagesablauf nunmehr fremd bestimmt wird und die fremden Räumlichkeiten die Orientierung erschweren. Der Betreuer hat hier nach Möglichkeiten zu suchen, die Wünsche des Demenzkranken zu erfüllen. Erst wenn die Möglichkeiten der häuslichen Pflege nicht mehr ausreichen, kann der Betreuer sich für eine Heimaufnahme auch gegen den Wunsch des Betreuten entscheiden.

Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern (z. B. ob eine Sonde zur künstlichen Ernährung gelegt werden soll), ist der rechtliche Betreuer auf Vermutungen angewiesen. In seiner Entscheidung hat er sich am Wohl des Kranken zu orientieren. Hierbei muss er sich um eine Beurteilung aus der Sicht des Demenzkranken bemühen. Dabei kann eine Patientenverfügung hilfreich sein (siehe auch Informationsblatt 10). Die Lebensplanung des Demenzkranken muss respektiert und gefördert werden, auch wenn sie für einen gesunden Dritten unverständlich ist.

Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen

Der rechtliche Betreuer selbst muss die Genehmigung des Betreuungsgerichtes für dessen Einwilligungen in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung des Demenzkranken oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Verwendung eines Bettgitters oder

Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Kranken einzuschränken) einholen. Bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen ist das Risiko entscheidend, z. B. Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender schwerer gesundheitlicher Schäden.

Rechenschaft und Haftung

Darüber hinaus hat der rechtliche Betreuer über seine Tätigkeit dem Betreuungsgericht Rechenschaft abzulegen und haftet für die Verletzung seiner Pflichten.

Kosten der Betreuung

Demenzkranken haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“ anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen. Durch eine Gesetzesänderung zum 1.1.2005 wurde festgelegt, wer als „vermögend“ bzw. „mittellos“ gilt: Bei einem monatlichen Einkommen ab 694,- € netto muss der Betroffene sein überschüssiges Einkommen ganz oder in Raten für die Deckung der anfallenden Kosten einsetzen. Das Schonvermögen beträgt 2.600 €.

Seit dem 1.7.2005 können die Betreuer nicht mehr alle tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Stunden abrechnen, sondern nur noch eine pauschalierte Stundenzahl; diese Pauschale bekommt ebenso der Berufsbetreuer, auch wenn er in der fraglichen Zeit keinen Zeitaufwand hatte; ein Tätigkeitsnachweis ist nicht mehr erforderlich. Der Betreuer erhält je nach beruflicher Qualifikation für jede abrechenbare Stunde einen Stundensatz von 27 € (Vergütungsstufe I), 33,50 € (Vergütungsstufe II) oder 44 € (Vergütungsstufe III). In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie die sonstigen Aufwendungen des Betreuers.

Beratungsmöglichkeiten

Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung. ►

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft
(Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und
finanziellen Fragen, Berlin 2008,
160 Seiten, 6 €
Bestellung:
Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):
Betreuungsrecht. Mit ausführlichen
Informationen zur Vorsorgevollmacht,
Berlin 2008, kostenlos
Bestellung:
Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. 01888 80 800
www.bmj.bund.de

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof
Rechtsanwältin, Bochum
www.Kanzlei-Schoenhof.de

12/09

Das Wichtigste - Informationsblätter

- 1 Die Epidemiologie der Demenz
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen
der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-
Krankheit
- 4 Die Genetik der Alzheimer-
Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung
der Alzheimer-Krankheit
- 6 Die nichtmedikamentöse Behand-
lung der Alzheimer-Krankheit
- 7 Die Entlastung pflegender
Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungs-
verfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemein-
schaften für Demenzkranke



**Deutsche Alzheimer
Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz**
Friedrichstr. 236
10969 Berlin

Tel.: 030/259 37 95 - 0
Fax: 030/259 37 95 - 29

Alzheimer-Telefon: 01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

E-Mail:
info@deutsche-alzheimer.de

Internet:
www.deutsche-alzheimer.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 3377800

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN
- _____
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können
- _____
- _____

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können

■

■

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers